

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0019/2015/IV

Datum:
26.01.2015

Federführung:
Dezernat V, Kämmereiamt (20.3)

Beteiligung:

Betreff:

**Unterschiedliche Handhabung bei
Eintrittsermäßigungen in Städtischen Einrichtungen
für Schüler*innen und Studierende
hier: Ermäßigung bei den Eintrittspreisen der
Heidelberger Bäder**

Informationsvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Sportausschuss	11.02.2015	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	05.03.2015	Ö	() ja () nein () ohne	

Zusammenfassung der Information:

Der Sportausschuss und der Gemeinderat nehmen die Information zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen: Keine direkte Auswirkungen

Bezeichnung:	Betrag:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
Einnahmen:	
Finanzierung:	

Zusammenfassung der Begründung:

Die letzte Preisanpassung bei den Bädern erfolgte zum 01.01.2012.

Begründung:

Die Stadtwerke Heidelberg Bäder GmbH & Co. KG betreibt im Stadtgebiet drei Hallen- und zwei Freibäder.

Die Gesellschaft schreibt, strukturbedingt, jährlich Defizite, die von der Kommanditistin Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH ausgeglichen wird.

Die Stadtwerke Heidelberg Bäder GmbH & Co. KG (SWH-B) ist seit Jahren bemüht, durch neue Marketingkonzepte aber auch durch familienfreundliche Eintrittspreise, die Attraktivität der Heidelberger Bäder zu erhöhen (siehe auch DS 0077/2013/IV).

So wurde der freie Eintritt für Kinder von der Vollendung des 4. auf das 6. Lebensjahr angehoben und die Familienkarte gilt seither für Kinder bis 18 Jahre.

Zum 01.01.2007 trat die Änderung des Einkommenssteuer-Gesetzes in Kraft, bei der die Altersgrenze für die steuerliche Berücksichtigung von volljährigen Kindern allgemein vom 27. auf das 25. Lebensjahr abgesenkt wurde. Im Zuge der Gleichbehandlung der Badegäste hat die SWH-B diese Regelung auch für die Bäder übernommen. Da die Begrifflichkeit „bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres“ in der Vergangenheit immer wieder zu Irritationen geführt hat, wurde dieses Kriterium im Jahr 2012 auf „bis einschließlich 24 Jahre“ umbenannt.

Über die Bädertarife entscheidet gem. § 11 Absatz 3 Nr. 6 des Gesellschaftsvertrags die Gesellschafterversammlung der SWH-B nach Vorberatung in den Aufsichtsräten der Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH und der Stadtwerke Heidelberg GmbH.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Keine.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine.

gezeichnet
Hans-Jürgen Heiß